

Dem Wunsche der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie stattgebend, veröffentlicht die ANL folgende Empfehlungen:

Empfehlungen

zur Vorbeugung der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten durch Forschung und Lehre

Anläßlich eines wissenschaftlichen Kolloquiums über Verbesserungen des Biotopschutzes für die Tierwelt am 12. und 13. April 1978 in Bonn, veranstaltet von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, wurden von den teilnehmenden Zoologen der verschiedensten Einzeldisziplinen (aus Hochschulen, Museen, Anstalten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie anderen Institutionen) aus allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland folgende Empfehlungen einstimmig verabschiedet:

I. Grundsätzliches

Biologische – insbesondere: ökologische – Forschung ist einer der Hauptzwecke von Naturschutzgebieten (Freilandlaboratorien). Sie zu fördern und auszuweiten ist eine dringende Aufgabe wissenschaftlicher Einrichtungen und der Naturschutzverwaltung. Die Forschung in Naturschutzgebieten sollte grundsätzlich durch Ausnahmegenehmigungen gestattet werden. Um Beeinträchtigungen zu verringern und Schäden zu vermeiden, sollten alle Wissenschaftler sich Selbstbeschränkungen auferlegen und Behörden entsprechende Auflagen nach folgenden Grundsätzen erteilen.

Grundsätzlich hat der Schutz eines Naturschutzgebietes und aller Teile seines Inventars Vorrang vor der Forschung. Es ist bei jedem Forschungsvorhaben sorgfältig abzuwägen, ob das zu erwartende Ergebnis das Ausmaß der beeinträchtigenden Begleiterscheinungen wirklich rechtfertigt.

II. Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen und für das verantwortliche Verhalten

Die zuständige Behörde sollte die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Forschungsarbeiten in Naturschutzgebieten an folgende Bedingungen binden:

1. Namentliche Festlegung der an den Forschungsarbeiten beteiligten Personen (d. h. keine pauschalen Genehmigungen für Institute, Forschungsgruppen, Vereinigungen usw.).
2. Genaue Beschreibung des Forschungsvorhabens, insbesondere der einzusetzenden Geräte, Fallen, technischen Methoden (z. B. Sammelmethode, Tierfotografie) und der vorzunehmenden Eingriffe und deren Beseitigung sowie der evtl. für die Naturschutzarbeit zu erwartenden Ergebnisse.
3. Befristung jeder Ausnahmegenehmigung.
4. Vorlage eines Endberichts über die Ergebnisse (ggf. als Publikation); bei längerfristigen Vorhaben sollten Zwischenberichte vorgelegt werden.
5. Etwa entnommenes Belegmaterial muß der Wissenschaft allgemein zugänglich bleiben; eine gewerbliche Nutzung, ein Tausch ins Ausland usw. sind zu untersagen.

6. Die Beobachtungs-, Sammel- und Fangmethoden sind zu spezifizieren. In keinem Fall sollen nicht selektive Fangmethoden (z. B. Lichtfang, Barberfallen usw.) und Massenfang zugelassen werden.

Eventuelle Beifänge (nicht bestimmbar oder für die eigene Arbeit nicht verwertbare Organismen) sind anderen wissenschaftlichen Bearbeitungen zugänglich zu machen (z. B. durch Übergabe an ein für das jeweilige Tiermaterial geeignetes Forschungsinstitut oder Naturkundemuseum). An Beringungs- oder andere Markierungsvorhaben, die unabhängig von anderen Forschungsvorhaben vorgenommen werden sollen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen (z. B. Überprüfung, ob dafür nicht ungeschützte Gebiete ebenso in Frage kommen; Markierungen in Naturschutzgebieten nur mit Bezug auf naturschutzrelevante Aufgabenstellungen).

Fotografieren oder Tonbandaufnahmen von Vögeln und Säugetieren an Brut-, Nist-, Ruhe- und Überwinterungsstellen sind in jedem Fall zu verbieten, wenn sie nicht mit besonderen Forschungsaufgaben verbunden sind oder Störungen hervorrufen.

7. Die Zugehörigkeit zu einem wissenschaftlichen Institut, einer naturwissenschaftlichen Vereinigung usw. begründet allein noch keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn die hier genannten Bedingungen nicht erfüllt werden.

8. Die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung oder die Neuerteilung weiterer Genehmigungen müssen von der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

III. Sammeltätigkeit außerhalb von Naturschutzgebieten

Die oben genannten Bedingungen – insbesondere in den Punkten 4 – 6 – gelten sinngemäß auch für das Sammeln besonders geschützter Tierarten außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern. Die Entnahme von Tieren und Pflanzen für Lehrzwecke aus noch natürlich oder naturnah gebliebenen Gebieten aller Art ist grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu beschränken.

IV. Exkursionen in Naturschutzgebiete

Für Exkursionen (Geländepraktika, Besichtigungen usw.) sollten Naturschutzgebiete nur in Anspruch genommen werden, wenn spezielle Naturschutzprobleme der betreffenden Gebiete Ziel der Exkursionen usw. sind, Naturschutzgebiete in besonderer Weise für Besucher erschlossen sind (Rundwanderwege, Lehrpfade, Bohlenwege in Mooren, Uferbereichen u. a., Beobachtungsstände, Forschungsstationen usw.) oder die Gebiete für von solchen Exkursionen ausgehende Belastungen unempfindlich sind. Die Leiter solcher Exkursionen sind für die

Einhaltung der Auflagen im betreffenden Naturschutzgebiet (z. B. Wegegebot, Sammelverbot usw.) verantwortlich. Andererseits sollten bestimmte geeignete Naturschutzgebiete für Exkursionen usw. erschlossen werden, ohne daß Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt oder besondere landschaftliche Erscheinungen verursacht werden. Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung von Informationszentren, Informationstafeln, Forschungsstationen usw. und die Herausgabe von entsprechenden Publikationen, die nicht allein für die Allgemeinheit, sondern gerade für fachliche Lehrexkursionen und Geländepraktika geeignet sind.

V. Übertragbarkeit auf Naturdenkmale und andere geschützte Gebiete

Naturdenkmale und ggf. geschützte Landschaftsbestandteile sind den Naturschutzgebieten hinsichtlich der hier gemachten Empfehlungen und Hinweise gleichzustellen, wenn dieses erforderlich erscheint. In Nationalparks sind Forschungs- und Lehrtätigkeit besonders zu regeln.

VI. Forderungen an Behörden, Wissenschaftler und wissenschaftliche Vereinigungen

1. Um eine einheitliche Anwendung der vorstehenden Grundsätze zu gewährleisten, sollten die obersten Behörden der Bundesländer unverzüglich aufeinander abgestimmte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Regelung von Forschung und Lehre in Naturschutzgebieten sowie des Sammelns und Fangens von Tieren außerhalb geschützter Gebiete aufstellen und einheitlich danach verfahren.

2. Wissenschaftler, Lehrkräfte, Leiter wissenschaftlicher Vereinigungen oder von Exkursionen sollten sich unabhängig vom Bestehen solcher Rechtsvorschriften Selbstbeschränkungen im Sinne der vorstehenden Grundsätze auferlegen.

3. Wissenschaftliche Vereinigungen sollten erzieherisch in diesem Sinne auf ihre Mitglieder einwirken und bei Verstößen gegen diese Grundsätze geeignete Maßnahmen (in schwerwiegenden Fällen auch die des Vereinsausschlusses und ihrer öffentlichen Bekanntgabe) gegenüber ihren Mitgliedern ergreifen.

Veranstaltungsspiegel der ANL im Berichtszeitraum und Ergebnisse der Seminare

26. – 30. September 1977 Gars am Inn

Der Fortbildungslehrgang »Naturschutz und Landschaftspflege im Erdkunde-Unterricht der Realschulen« war eine Gemeinschaftsveranstaltung mit der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen.

Folgende Themen wurden eingehend behandelt und diskutiert: die augenblickliche Situation der Hochschulgeographie und des Erdkundeunterrichts, Lehrplan – Beispiele im Unterricht, Naturschutz und Landschaftspflege im Lehrplan, rechtliche Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, naturnahe Landschaftsbestandteile: Wald, Hecken, Wildgrasfluren – ihre ökologische Bedeutung, Bearbeitung von Karten zur Vorbereitung der Exkursion durch Arbeitsgruppen, naturnahe Landschaftsbestandteile: Streuwiesen, Moore und Gewässer, Maßnahmen der Landschaftspflege, Landschaftsplanung.

4. – 6. Oktober 1977 Bad Windsheim

Fachseminar »Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege« für Kommunalpolitiker und Fachleute

Seminarergebnis

Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege wagte den Versuch, anhand eines wohl mustergültigen Verfahrens in einer Gemeinde, Theorie und Praxis der modernen Flurbereinigung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vergleichen; zuzüglich erschien es angebracht, nach oft sehr kritischen Äußerungen einen Beitrag zur Versachlichung der Fach- und Öffentlichkeitsdiskussion zu leisten.

Der Flurbereinigungsdirektion Ansbach, die das Seminarvorhaben tatkräftig unterstützte, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Insbesondere wurde im weiteren Tagungsverlauf die Übertragbarkeit der hier gewonnenen Erkenntnisse auf andere Flurbereinigungsverfahren untersucht. Herr Senator O. Menth, Präsidiumsmit-

glied des Deutschen Bauernverbandes und selbst praktizierender Landwirt, referierte in der Eröffnungsrede über ökonomische Aspekte und Probleme des Naturschutzes in agrarischen Intensivgebieten. Er legte überzeugend klar, daß der deutsche Landwirt weder Farmer noch Kolchosenarbeiter, sondern Bauer sei und das Prinzip der nachhaltigen, verantwortlichen Landnutzung im Gegensatz zur Exploitation nach wie vor Grundlage der europäischen, insonderheit der deutschen Landwirtschaft bleibe. Im weiteren warnte der Redner vor den Tendenzen der »Verfarmerung« genauso, wie vor einem übertriebenen »zurück zur Natur«.

Der Präsident der Flurbereinigungsdirektion Ansbach, Herr Ringler, und seine Mitarbeiter, Herr Ziegler und Herr Schulze, erläuterten am Beispiel des Flurbereinigungsverfahrens Bad Windsheim, wie sorgfältig und gekonnt Flurbereinigung zur Neuordnung und Sanierung monostrukturierter landwirtschaftlicher Intensivflächen betrieben werden kann.

Die zunehmende Bedeutung Bad Windsheims als Bäderstadt gab Impulse für eine verstärkte Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung. Herr Landschaftsarchitekt Grebe und sein Mitarbeiter Herr Kaus zeigten in Verbindung mit dem Stadtplaner Herrn Mayer-Eming, wie Landschaftsplan, Grünordnungsplan, Flächennutzungspläne und freizeitwirtschaftliche Objektpläne bei frühzeitiger und guter Zusammenarbeit wesentlicher Bestand der Flurbereinigungs- und Neuordnungsverfahren werden können. Herr Bürgermeister Bickert von Bad Windsheim bestätigte das vorzügliche Inandergreifen der Planungen, den guten Kontakt zu allen Beteiligten und insbesondere die Bürgernähe des gesamten Verfahrens. Eine Exkursion in das Bad Windsheimer Becken rückte Problematik, Möglichkeiten und Realität der Flurbereinigung in diesem Raume näher. Alte Weinberg- und Obsthänge, Gipsabastellen, Flußniederungen wurden in ihrer Bedeutung als Lebensstätte seltener Pflanzen- und Tierarten in dem Neuordnungsverfahren weitgehend berücksichtigt. Die Biotop-Neuschaffung war neben der Sicherung der bestehenden, ökologisch besonders bedeutsamen Landschaftsbestandteile ein offensichtliches Anliegen der Beteiligten, gemäß dem gesetzlichen Auftrag, neben den Interessen der Landwirtschaft auch denjenigen der Landschaft und Landeskultur zu dienen.

Ein leidenschaftliches Bekennen und Eintreten für die kulturelle Sicherung und Entwicklung der fränkischen Hauslandschaft des Bezirksheimatpflegers von Mittelfranken, Herrn Dr. Eichhorn, erreichte aufmerksame Zuhörer und fiel wohl auf fruchtbaren Boden.

Nachdem die Flurbereinigungsbehörden zunehmend mit Dorfsanierungsaufgaben wie Aussiedlungsmaßnahmen befaßt wer-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [2_1978](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Empfehlungen zur Vorbeugung der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten durch Forschung und Lehre 102-103](#)